

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 32.

München, den 16. August 1850.

Inhalt:

Gesetz über das Staatsschuldenwesen. (IX. Beilage zum Landtags-Abschlebe.)

Gesetz

über das Staatsschuldenwesen.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Herzog von Schwaben, Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in

Schwaben &c. &c.

Wir haben in Ansehung des Staatsschuldenwesens nach Vernehmung Unseres

Schuldenwesens nach Vernehmung Unseres Staatsrathes unter dem Beirathe und der Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnet, wie folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Staatsschulden: Erlöskontingente der Staats-Einkünfte werden bestimmt, und zwar: